

und Friedrichs I. Besonders breiten Raum beansprucht die Behandlung der Doppelwahl von 1198 und der Stellungnahme Innozenz' III. zu den Ereignissen in Deutschland. Innozenz ging — darin liegt die Bedeutung seines Eingreifens — davon aus, daß ihm ein umfassendes Prüfungsrecht gegenüber dem deutschen König als zukünftigem Kaiser zustehe, selbst gegenüber dem „in concordia“ gewählten; dieses Recht schließt die Möglichkeit ein, einem von ihm verworfenen Kandidaten geleistete Treueide für ungültig zu erklären. Die Vorgänge im Zusammenhang mit der Doppelwahl von 1257 machen deutlich, wie weitgehend sich seine Auffassung bis zur Mitte des 13. Jh. durchsetzen konnte. Bonifatius VIII. führte die päpstlichen Ansprüche insofern zu einem neuen Höhepunkt, als für ihn die päpstliche *examinatio* nun eindeutig Gewählte wie Wähler umfaßte und erst die päpstliche *confirmatio* zur Verwaltung des königlichen Amtes berechnete. Eine letzte Konsequenz zog schließlich Johann XXII., als er Ludwig gegenüber den Standpunkt vertrat, für die Zeit, in der es keinen, d. h. keinen von der Kurie approbierten deutschen König gebe, falle das Reichsvikariat an den Papst. — Die Arbeit beschränkt sich nicht auf den in ihrem Titel angekündigten Fragenkomplex, sondern beschäftigt sich an vielen Stellen auch mit dem Einfluß der deutschen Herrscher auf die Kirche und wird so über weite Strecken zu einer umfassenden Studie über das Verhältnis von Kirche und Königtum in Mitteleuropa seit dem Investiturstreit. Das braucht natürlich kein Fehler zu sein. Leider fällt es aber dem Leser angesichts der Fülle des ausbreiteten Materials, der Masse der diskutierten Literatur (manche Anmerkungen ziehen sich über mehrere Seiten hin), oft nicht leicht, das Neue der Arbeit, eine klare These oder eine eindeutige Entwicklung zu erkennen; regelmäßige Zusammenfassungen der Ergebnisse hinter den einzelnen Kapiteln (wie auf S. 84 f., S. 277 f. oder S. 296) und ein abschließender Überblick wären hier sicher hilfreich gewesen. Auch die Anordnung des Stoffes stiftet zuweilen Verwirrung; so wird das Verhältnis Johanns XXII. zu Ludwig zweimal, am Anfang und am Schluß der Arbeit, besprochen; was die verschiedenen Ansätze des ersten Kapitels für die Formulierung des Themas einbringen, ist nicht immer ersichtlich; in das Kapitel über Lothar III. schiebt sich ein Abschnitt über Heinrich V. und das Wormser Konkordat, ein anderer über die Wahl Konrads III.; es schließt mit einer allgemeinen Erörterung der Voraussetzungen für die Erlangung der Kaiserwürde, die man eher in der Einleitung des Buches erwartet. Die dem Buch beigelegte Corrigenda-Liste ist bei weitem nicht vollständig.

Wolfgang Stürner

Karin Feldmann, Herzog Welf VI., Schwaben und das Reich, Zs. f. Württ. LG 30 (1971; ersch. 1972) S. 308—326, zeigt mit diesem überarbeiteten, im Konstanzer Arbeitskreis gehaltenen Vortrag am Beispiel eines durchschnittlichen Vertreters des hohen Adels, wie sehr sich die große politische Auseinandersetzung zwischen Staufern und Welfen in vielfältigen land- und lehnrechtlichen Formen vollzog und belegt mit vielen Einzelheiten, wie wenig mit der bisher gebräuchlichen Formel „Machtkampf“ eigentlich ausgesagt wurde. H. v. M.

Otto Wurst, Bischof Hermann von Verden 1148—1167. Eine Persönlichkeit aus dem Kreise um Kaiser Friedrich I. Barbarossa (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 79) Hildesheim 1972, August Lax Verlagsbuchhandlung, X u. 255 S., DM 24. — In der Italienpolitik Kaiser Friedrichs I. spielte Bischof Hermann von Verden eine wichtige Rolle. Die Bedeutung Hermanns wurde vor mehr als hundert Jahren von Florenz Tortual und 1905 von Friedrich Wichmann gewürdigt und der Vf. will in seiner Wiener Dissertation unter Auswertung der Forschungsergebnisse der letzten hundert Jahre sowie neuer Quellen (S. V) ein umfassendes Bild dieser interessanten Persönlich-